

Fall 13:

a.) Daily Mail Fall¹:

Die nach englischem Recht gegründete Investmentgesellschaft Daily Mail and General Trust PLC ("Daily Mail") mit Satzungssitz und tatsächlichem Verwaltungssitz im Vereinigten Königreich wollte aus steuerlichen Gründen ihre Geschäftsleitung und somit auch ihren steuerrelevanten Sitz in die Niederlande verlegen. Allerdings wurde ihr die damals nach englischem Recht erforderliche Wegzugsgenehmigung verweigert. Dagegen klagte Daily Mail und der oberste englische Gerichtshof ("High Court of Justice") legte dem EuGH im Rahmen dieses Rechtsstreits u.a. die Frage vor, ob Art. 52 und 58 EWGV (heute: Art. 43 und 48 EGV) Gesellschaften das Recht gibt, ihren (steuerlichen) Sitz ohne vorherige Zustimmung in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, oder eine solche Zustimmung ohne Bedingung zu erhalten.

b.) Centros Fall²:

Eine von zwei Dänen im Vereinigten Königreich nach englischem Recht gegründete "private limited company" ("plc") wollte in Dänemark eine Zweigniederlassung registrieren lassen. Die dänischen Behörden verweigerten die Registrierung allerdings mit der Begründung, die ausschließliche Geschäftstätigkeit solle in Dänemark stattfinden, so daß in Wirklichkeit nicht die Errichtung einer Zweig-, sondern einer Hauptniederlassung beantragt werde und daher auch die Anforderungen des dänischen Rechts (nämlich die Mindestkapitalvorschriften) zu erfüllen seien. Auch in diesem Fall wurde dem EuGH die Frage vom letztinstanzlichen dänischen Gericht vorgelegt, ob ein Mitgliedstaat gegen die Art. 52 und 58 EWGV (heute: Art. 43 und 48 EGV) verstößt, wenn er die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft verweigert [... , die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig errichtet wurde, wobei die Zweigniederlassung der Gesellschaft ermöglichen soll, ihre gesamte Tätigkeit in dem Staat auszuüben, in dem diese Zweigniederlassung errichtet wird, ohne dort eine Gesellschaft zu errichten, und damit das dortige Recht über die Errichtung von Gesellschaften zu umgehen].

¹ EuGH, Urt. v. 27.9.1988 – Rs 81/87, Slg. 1988, 5483 = NJW 1989, 2186 = JZ 1989, 385.

² EuGH Urt. v. 9.3.1999 – Rs. C – 212/97, Slg. 1999, I – 1459 = NJW 1999, 2027 = RIW 1999, 447.

c.) Überseering Fall³

Die in den Niederlanden gegründete und auch dort registrierte "Überseering BV" verlegte ihren tatsächlichen Verwaltungssitz nach Deutschland. Dort erhob sie Zahlungsklage gegen einen Werkunternehmer, der mangelhaft gearbeitet hatte. Nachdem die Parteifähigkeit der Überseering BV zunächst abgelehnt wurde, legte der BGH dem EuGH die Frage vor, ob es im Widerspruch zu den Art. 43 und 48 EGV steht, wenn die Rechts- und Parteifähigkeit einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates wirksam gegründet worden ist, nach dem Recht des Staates beurteilt wird, in den die Gesellschaft ihren tatsächlichen Verwaltungssitz verlegt hat. Weiterhin wurde die Frage vorgelegt, ob es die Art. 43 und 48 EGV gebieten, die Rechts- und Parteifähigkeit nach dem Recht des Gründungsstaates zu beurteilen.

d.) BGH Fall⁴

Eine nach dem Recht der Kanalinsel Jersey gegründete Gesellschaft ("limited company"), welche ihren satzungsmäßigen Verwaltungssitz ebenfalls dort hatte, klagte in Deutschland auf Erfüllung einer Bürgschaftserklärung. In dem Verfahren wurde nicht geklärt, ob sich der tatsächliche Verwaltungssitz in Deutschland oder Portugal befand. Der BGH hatte zu entscheiden, ob die Gesellschaft parteifähig war.

³ EuGH Urt. v. 5.11.2002 – Rs. C – 208/00, Slg. I 2002, 9919 = BB 2002, 2402 = NJW 2002, 3614 = ZIP 2002, 2037.

⁴ BGH Urt. v. 1.7.2002, BGHZ 151, 204 = BB 2002, 2031.

- e.) Inspire Art Fall
- f.) abschließender europäischer Gesellschaftsrechts - IPR - Fall
- g.) außereuropäischer Fall